

ANHANG V**TECHNISCHE DATEN DES BEZUGSKRAFTSTOFFES FÜR DIE GENEHMIGUNGSPRÜFUNG UND DIE ÜBERPRÜFUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION**

Dieser Anhang – in der Stammfassung Richtlinie 97/68/EG als Anhang IV bezeichnet – ist in folgende Teile gegliedert:

Anhang V

1. Bezugskraftstoff für Kompressionszündungsmotoren mobiler Maschinen und Geräte
2. Bezugskraftstoff für Fremdzündungsmotoren mobiler Maschinen und Geräte

Dieser Anhang wird nicht abgedruckt. Die geltende Fassung ergibt sich aus der Richtlinie 97/68/EG idF der Richtlinien 2001/63/EG (Artikel 1 und Anhang Ziffer 2) und 2002/88/EG (Artikel 1 Ziffer 9 und Anhang Ziffer 5).

Der Text dieses Anhangs V kann unter der Internetadresse: <http://europa.eu.int/eur-lex/> eingesehen und heruntergeladen werden.

